

Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.
Abdruck und Kopien
Johanniskirche 33.
Sekretär Redakteur Dr. Hiltner.
Gesetzliche Zeitung
Gesetzliche Zeitung von 11–12 Uhr
Redaktion von 6–8 Uhr.
Anzeige der für die nächst-
liegende Nummer bestimmten
Zeitungen in den Wochentagen
ab 8 Uhr Nachmittags.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Umtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 112.

Sonntag den 21. April.

1872.

Zur gefälligen Beachtung.

Mehrere vorgekommene Differenzen zwingen uns die dringende Bitte an das geehrte Publicum zu richten,
alle Holzstücke oder Clichés,
wobei und zum Abdruck im Tageblatte übergeben werden, nach Beendigung der Insertion sofort bei uns wieder in Empfang nehmen zu lassen, da wir nach gemachtem Gebrauch eine Garantie für dieselben nicht übernehmen können.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Die Ernennung der 30 Haupt- und 12 Hilfsrichterinnen für die 2. diesjährige Sitzungsperiode dieses Bezirksgerichts durch Losziehung soll
Donnerstag den 25. April 1. J. Vormittag 10 Uhr
in öffentlicher Sitzung des unterzeichneten Bezirksgerichts im großen Verhandlungssaal nach Maßgabe des §. 20 des Gesetzes vom 14. September 1868 erfolgen.

Leipzig, am 19. April 1872.

Das Directorium des Königlichen Bezirksgerichts das.

Dr. Koch.

Bekanntmachung.

Die Ausführung-Verordnung zum Schlachtfreuergesetz vom 29. März 1852 bestimmt §. 14 Nr. 16 ausdrücklich:
dass jeder Bankier, Gost- und Speisewirth über Besteuerung seiner Schlachtfäude ein Quittungsbuch zu halten und die Schlachtfreuer-Einnahmen verbunden sind, in die ihnen bei Besteuerungen vorzulegenden Quittungsbücher über die entrichteten Steuer-
beträge zu quittieren und sie mit den aufgestellten Schlachtfäulen zurückzugeben.

Wenn die genannten Steuerpflichtigen mehrheitlich und zeitlich wiederholt verhältnismäßig, den Einnahmen zum fraglichen Zwecke der Wölung der Schlachtfäulen ihre Quittungsbücher vorzulegen, so werden dieselben hiermit ausdrücklich auf die Gesetzesbestimmung mit dem Beschlagnahmen hingewiesen, daß in weiteren Unterlassungsfällen gegen die Contraventen mit Strafen vorgegangen werden wird.

Königliches Haupt-Steuern-Amt.

Kaufbahr, O.-St.-Insp.

Bekanntmachung.

Das 12. Stük des diesjährigen Reichs-Gesetzes nebst einer besonderen Bellage dazu ist bei uns eingegangen und wird bis zum 6. Mai. auf dem Rathausplatze öffentlich ausgehängt. Dieselben enthalten:

Das Gesetzblatt:

Art. 814. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. März d. J. über den Gebrauch des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waren oder Diensten. Vom 11. April 1872.

• 815. Ernennungen im Konsularcorps des Deutschen Reichs.

Die besondere Bellage:

Richter- und Richterinnen zur Verordnung vom 16. Juli 1869 (besondere Bellage zu Art. 32 des Bundesgesetzbuches) und zu dem Erlass vom 15. Februar 1871, betreffend die Eichung und Stempelung von Waagen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kaff und andere Mineralprodukte, vom 31. Januar 1872. Bekanntmachung der Vorrichtungen über die Eichung und Stempelung der Meßapparate für Flüssigkeiten. Vom 19. März 1872.

Leipzig, den 19. April 1872.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Gericht.

Dritte Bezirksschule.

Montag den 23. April haben sich im Saale der dritten Bürgerschule zur Aufnahme in die dritte Bezirksschule einzustellen:

- 1) früh um 7 Uhr die Knaben, welche schon Schulunterricht genossen haben,
- 2) früh um 9 Uhr die Mädchen, welche schon Schulunterricht genossen haben,
- 3) Nachmittags um 2 Uhr die Kinder, welche erst in die Schule eintreten.

Leipzig, den 21. April 1872.

Dr. Heynold, def. Director der dritten Bezirksschule.

Auch ein Jubiläum.

Unser Altmüthiger Goethe hat gesagt: „Es erden sie Frey und Rechte wie eine ew'ge Frucht.“ Warum sollen dann Gehefe nicht auch ein Jubiläum haben? Ein solches Jubiläum, und zwar das 300 jährige, feiert heute (21. April) es für die gesammte sächsische Rechtspflege sehr würdig, bis in die neuzeitliche Fortwährenden Gesetze: die epochenmache sogenannte Konstitutionen-Gesetzgebung, welche am 21. April 1572 durch den Druck veröffentlicht und unter dem 28. April desselben Jahres mittels Rescriptes den Klosterien zu Leipzig und Wittenberg noch bestehend handchriftlich zur Nachahmung zugefertigt wurde. Die hohe Wichtigkeit dieser Konstitutionen-Gesetzgebung für Juristen eines besonderen Ranges. Sie enthält den ersten großen territorialen Gesetzgebungsact.

Die Stände hatten wiederholt über ungleiche und widerwärtige Urtheile der Schöppenstühle und Juristenfacultäten zu Leipzig und Wittenberg Beschwerde geführt. Dies veranlaßte den Fürstlichen August, von den Leipziger und Wittenberger Disputationen Gutachten über die streitigen Punkte einzufordern. Dies geschah; Wittenberg hatte 136, Leipzig 95 Rechtsfragen ein. Zur Beratung dieser Rechtsfragen vereinigten sich die Leipziger und die Wittenberger Rechtsgesetzten im Jahre 1571 zu einer Conferenz in Leipzig. Ein zweiter Convent wurde hierauf im Jahre 1572 in Weißn abgehalten, und zu diesem waren auch noch eine Anzahl abgeordneter Mitglieder des damaligen Hofratsskollegium zugezogen worden. Die in dieser zweiten Beratung festgestellten Punkte wurden endlich in einer dritten Conferenz in Weißn, an welcher auch sächsische Abgeordnete teilnahmen, im Anfang des Jahres 1572 zur

Vorlage gebracht. Die auf dieser Conferenz gewonnenen Resultate wurden vom Hofrat Dr. Graecu einer Schlußredaction unterzogen, und so erfolgte die Veröffentlichung der Constitutionen am 21. April 1572. Es waren deren 171 und sie erschienen sich auf die Gebiete des Processe, des Privatrechts, des Lehrentrecks und des Strafrechts.

Der offizielle Titel lautete:

„Fürstlicher Augusts Verordnungen und Constitutionen des reichen Processe, auch wassermaßen etlicher zweifelhafter und streitiger Fälle haben durch die bestallten und geradenen Geistlichen, Juristen, Facultäten, Schöppenstühle, auch andere Gerichte, in Sr. Fürstl. Gnaden Landen zu Recht erkannt und gesprochen werden soll. d. d. 21. April 1572.“

Die Bestimmungen der Constitutionen-Gesetzgebung sind von grundlegender Bedeutung gewesen für die wichtigsten Theile aller späteren Gesetzgebungen, und, wenn auch manigfach geändert und umgestaltet, leben sie noch in den Gesetzgebungen neuester Zeit fort.

„Zur Charakteristik jener 300 jährigen Gesetzgebung und ihrer Zeit führen wir aus dem 4. Theile derselben die (auch für Letzen interessante) constitutio XLII, welche von Injurien handelt, wörtlich an. Sie lautet:“

„Es haben ehrende Leute allewege das Leben und die Ehre gleich geachtet, und die Verleugnung oder die Verläßigung an Ehren höher und beschwerlicher denn Leibbeschädigung gehalten. Nachdem Wir denn erinnert, daß im Sächsischen Rechte eine ganz geringe Strafe, als nicht mehr denn dreißig Schillinge auf die Ehrenschänder geordnet, und mancher ehrelier Mann Unserer Lande bis anhöher Abscham getrieben, sich Ehrenschänder halber in Rechtfertigung einzulassen. Wir gleichwohl auch bey Uns erwogen, daß der ordent-

lichen Obrigkeit gebühret, ehrliebenden Leuten durch geordnete Strafe ihrer Ehren Verleugnung zu thun, und diesem allgemeinen eingerissnen Laster des Schämens, Schändens und Injuriertens zu wehren. Als wollen Wir demnach die Verordnung und Satzung des Sächsischen Rechts in Injuriensachen aufgehoben, abrogirt und abgeschafft haben; abrogiren und haben dieselbe hiermit und kraft dieser Constitution aus Fürstl. Wacht und Obrigkeit gänzlich und gar auf. Sehen, wollen und ordnen, daß ein jeglicher, wer der auch wäre, so frevelnlicher, vorsätzlicher und mußwilliger Weise den andern Mann oder Weibspersonen an Ehren schänden, lästern, schänden und injuriert, und berhalben redlich belagt würde, dem beschwerten und injuriirten Theil, nach Bekündung der Kläuschul, einen öffentlichen Biederruf vor Gericht zu ihm schuldig seyn soll. Darüber aber und darüber soll auch solcher mußwilliger Schänder und Injuriant militärisch mit einer hohen Geldbuße, mit Gefängnis, oder mit zeitlicher Verweilung gestrafft, oder auch, nach Gelegenheit der Person, der Zeit, der Dörter und anderer Umstände, mit Staupschlägen des Landes twig verwiesen werden.“

Frauen-Bildungs-Verein.

* Leipzig, 19. April. Die 7. Jahress- und Generalversammlung des Frauenbildungsvereins zu Leipzig am 17. April wurde diesmal, wie auch die Vorjährige, Frau Otto-Peters, bei der Eröffnung bemerkte, um einige Wochen früher abgehalten als voriges Jahr, da dazu dringende Gründe in der Volksschulgartenangelegenheit vorlagen. Es handelte sich nämlich darum, der Versammlung die Frage vorzulegen: ob sie damit einverstanden sei, ein von dem Verein

Mehr-Auslage 10,000.

Abonnementpreis

Wertteiljährl. 1 Thlr. 7½ Rgt.

incl. Dringergabe 1 Thlr. 10 Rgt.

Gebt einzelne Nummer 2½ Rgt.

Gebildet für Extrabedienst

ohne Postbeförderung 2 Thlr.

mit Postbeförderung 12 Thlr.

Inserate

4geplante Bourgois-Zelle 1½ Rgt.

Größere Schriften

laut unserem Preisverzeichniß.

Reklamen unter d. Redaktionssatz

die Spaltzahl 2 Rgt.

Filiale

Otto Niemann, Universitätsstr. 22,

Koeni-Comptoir Hauptstraße 21.

Bekanntmachung, den Verkauf von Brod und weißen Backwaren betreffend.

Unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 4. Mai 1867 verordnen wir in Anschluß an die Bestimmungen der §§. 72 f. lgl. der deutschen Gewerbe-Ordnung Nachstehendes:

1) Alle hiesigen und hier seihaltenden Bäder und Bäckereien von Brod bez. weißen Backwaren d. i. Semmeln, Franzbroden, Dreilingen, Kümmel- und Franzosenbroden, sowie Dresdner Semmeln haben an ihren Verkaufsstellen ein deutlich geschriebenes oder gedrucktes Verzeichniß sichtbar und leicht erkennbar aufzuhängen, aus welchem sich ergiebt,

a. zu welchem Preise sie das Pfund oder halbe Kilogramm Brod bez.

b. jedes Einzelstück von Semmeln, Dresdner Semmeln, Franzbroden, Kümmelbroden,

c. wie schwer jedes Einzelstück der vorbeschriebenen weißen Backwaren wiegen soll.

2) Dieser Anschlag ist Raubzügen abzustempeln und zu diesem Behufe von den hiesigen Bäckern und Bäckereien von Backwaren in der Raubzugswoche, von den auswärtsigen o. b. hiesigen Brodmärkten seihaltenden Bäckern und Brodoberläufen dem Marktvoigt in doppelten Exemplaren, von denen das eine beim Rath aufbewahrt wird, zu überreichen.

3) Dieses Verzeichniß muß mindestens je auf den Zeitraum von 14 Tagen festgehalten, im Übrigen aber bei jeder Änderung erneut und abgestempelt werden.

4) Jedes Brodlaib ist mit so viel Gruben zu versehen, als es Pfunde (halbe Kilogramme) wiegen soll.

5) Jeder auf hiesigem Brodmärkte seihaltende Bäcker oder Brodverkäufer hat an seinem Stande eine Tasche aufzuhängen, auf welcher sein Name und Wohnort deutlich angezeichnet ist.

6) Behufs Überwachung wegen richtigen Gewichts des Brodes und der unter 1 b. verzeichneten Backwaren werden durch unsere zum Beaufsichtigung des Marktverkehrs beauftragten Beamten und unsere Diener Nachziegungen bei den Bäckern und Bäckereien von Backwaren stattfinden. Auch ist jedem Käufer die Benutzung der in der Raubzugswoche sowie der an den Wochenmarkttagen auf dem Brodmärkte öffentlich aufgestellten Waage zum Nachvizegen des hier erlaubten Backwaren gestattet.

7) Das Festhalten von minderwertigem Brod oder minderwertigen Backwaren der unter 1 b. verzeichneten Sorten wird nach §. 148 s. der Gewerbe-Ordnung mit Geldstrafe bis zu 50 Thaler oder im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu vier Wochen, sonstige Verwahrung dieser Vorschriften mit Geldstrafe bis zu 20 Thaler oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

Hierbei haben auch die Bäcker und Bäckereien von Brod wie Backwaren in jedem Falle ihre Angehörigen, Gewerbegehilfen und Dienstleute persönlich zu vertreten.

Leipzig, am 30. März 1872.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Reichel.

Bekanntmachung.

Bei hiesiger Armenanstalt hat

Herr Bäckermeister Carl Julius Heinrich Wehrde,

Grimmaischer Steinweg Nr. 53,

für die 2. Pflege des Distriktes XIV., sowie

Herr Kaufmann Ferdinand Köp (Firma Börner & Köp),

Nünberger Straße Nr. 28,

für die 2. Pflege des Distriktes IX.

die Funktion eines Armenpflegers übernommen.

Leipzig, den 18. April 1872.

Das Armentdirectorium.

Schleißner. Henckel.

Bekanntmachung.

Die Erbauer von Hözern in den städtischen Waldungen werden hierdurch aufgefordert, bei Vermeidung der in den Licitationsbedingungen angeordneten Nachhölle ungehemmt mit dem Absfahren der erstandenen Hözern vorzugehen.

Leipzig, am 18. April 1872.

Des Rathes Forst-Deputation.

Bekanntmachung.

Die unberücksichtigt gebliebenen Submittenen werden hierdurch benachrichtigt, daß die unter dem 14. März 1. J. ausgeschriebenen Steinbauerarbeiten bei der Neupflasterung der Parkstraße vergeben worden sind.

Leipzig, am 20. April 1872.

Des Rathes Straßenbau-Deputation.

behufs der Gründung eines Volksschulgartens zusammengebrachtes Capital von Ein- tausend Thalern dem Verein für Famili- en- und Volkserziehung als Schenkung zu übergeben unter der Bedingung, daß derselbe es zu seinem anderen als dem gleichen Zwecke verwende, denselben Prinzipien treu bleibe und die Kinder der von Vereinsmitgliedern empfohlenen Familien zunächst berücksichtige. Dr. A. Aug. Schmidt referierte ausführlich über diese Angelegenheit. Der Frauen-Bildungs-Verein hatte gleich bei seiner Gründung 1865 Grund zu der Hoffnung gehabt, daß neben ihm hier ein Verein für Volkserziehung wirken und die Volksschulgartenangelegenheit in die Hand nehmen werde, sich selbst also auf das seinem Namen gemäßige Ziel der Frauenbildung durch die Abendunterhaltungen, Gründung einer Bibliothek und einer Fortbildungsschule für armes konstitutive Wädchen beschäftigt. Da jener Erziehungsvorstand aber nicht zu Stande kam, beschloß der Frauen-Bildungs-Verein auf Anregung des Frau Dr. Goldschmidt 1869 auch die Angelegenheit des Volksschulgartens zu der seines zu machen. Aus seiner Wille ward ein Comité für diese Angelegenheit gebildet, dessen Tätigkeit natürlich der Krieg hemmte. Im Frieden ward die Sache wieder aufgenommen und vom Frauen-Bildungs-Verein eine Lotterie veranstaltet, deren Ertrag gegen 500 Thlr. einbrachte, über 400 Thlr. waren bereits vor dem Kriege von Vereinsmitgliedern gesammelt und verzinslich angelegt worden, so daß jetzt mit Hülfe eines Überschusses aus der Feste der Fortbildungsschule diese Summe gerade auf